



# **PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALT- BEITRÄGE**

**(Randziffern L1 – L46)**

# **PENDLERKOSTEN- UND WOCHENAUFENTHALTER- BEITRÄGE (PEWO)**

**Art. 68 - 70 AVIG; Art. 91 - 95 AVIV**

## **ZIEL**

- L1** Die Massnahme soll die geographische Mobilität von versicherten Personen fördern, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, ausserhalb dieser Region zu arbeiten, um aus der Arbeitslosigkeit herauszukommen.

## **FINANZIELLE EINBUSSE**

- L2** PEWO können gemäss Art. 68 Abs. 3 AVIG nur ausgerichtet werden, sofern der versicherten Person im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit durch die Annahme der auswärtigen Arbeit eine finanzielle Einbusse entsteht.
- L3** Nach Art. 94 AVIV erleidet die versicherte Person eine finanzielle Einbusse, wenn bei ihrer neuen Tätigkeit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. der Verdienst, abzüglich der notwendigen Auslagen (dies bis zur Höchstgrenze gemäss Verordnung des WBF über die Ansätze der Arbeitslosenversicherung beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch [SR 837.056.2]) erreicht den vor der Arbeitslosigkeit erzielten versicherten Verdienst (AHV-pflichtiger Lohn; Art. 23 Abs. 1 AVIG), abzüglich der entsprechenden Auslagen, nicht;
  - b. die notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung) sind höher als die entsprechenden Auslagen vor der Arbeitslosigkeit.
- L4** Die finanzielle Einbusse wird nicht jeden Monat, sondern nur zu Beginn der auswärtigen Tätigkeit ermittelt.

## **Definitionen**

- L5** Pendlerkostenbeitrag: er deckt während höchstens sechs Monaten im Inland den im Vergleich zur vorherigen Tätigkeit zusätzlichen Teil der notwendigen Reisekosten für das tägliche Pendeln zwischen dem Wohnort und dem neuen Arbeitsort (Art. 69 AVIG). Dieser Beitrag deckt nicht die Verpflegungskosten, die nicht anrechenbar sind, auch wenn sie bei der Berechnung der finanziellen Einbusse berücksichtigt werden.
- L6** Wochenaufenthalterbeitrag: er deckt während höchstens sechs Monaten die im Vergleich zur vorherigen Tätigkeit zusätzlichen Auslagen der versicherten Personen, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die auswärtige Unterkunft und den Mehrkosten für die Verpflegung sowie aus dem Ersatz der notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort zum Arbeitsort (im Inland) und zurück (Art. 70 AVIG).

## BEGÜNSTIGTE

- L7** Der Begriff der letzten Tätigkeit gemäss Art. 68 Abs. 3 AVIG ist im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG zu verstehen. Art. 94 AVIV stellt somit auf den (vor der Arbeitslosigkeit) durch Arbeitsleistung erzielten versicherten Verdienst ab.

Beitragsbefreite Versicherte haben somit keinen Anspruch auf PEWO.

### Voraussetzungen

- L8** Voraussetzungen zur Gewährung von PEWO:
- Die Gesuchsteller müssen eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten aufweisen (Art. 13 AVIG),
  - der versicherten Person konnte keine zumutbare Arbeit nach Art. 16 AVIG in ihrer Wohnortsregion vermittelt werden (Art. 68 Abs. 1 Bst. a AVIG);
  - die Gesuchsteller nehmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb der Wohnortsregion eine Stelle an;
  - ihnen muss im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse entstehen (Art. 68 Abs. 3 AVIG).

## LEISTUNGSDAUER

### Grundsatz

- L9** Gemäss Art. 68 Abs. 2 AVIG können diese Beiträge innerhalb derselben RF während längstens sechs Monaten gewährt werden.
- L10** Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt der versicherten Person zu laufen. Stellt sie das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkt, werden ihr die Leistungen entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung anteilmässig gekürzt (Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 81e Abs. 1 AVIV).
- L11** Es gibt keine Verlängerung der maximalen Dauer aufgrund besonderer Umstände.

### Rahmenfrist

- L12** Die Massnahme kann innerhalb der RF so oft gewährt werden, als die Gesamtdauer sechs Monate nicht übersteigt.

Wird eine neue RF für den Leistungsbezug eröffnet, so besteht die Möglichkeit, einen Beitrag zu gewähren, der sich über beide RF erstreckt, sofern zwei Verfügungen erlassen werden und die Gesamtleistungsdauer sechs Monate nicht übersteigt.

## LEISTUNGEN

### Betrag

- L13** Der von der zuständigen Amtsstelle errechnete monatliche Betrag gilt für den gesamten Zeitraum, während dem PEWO ausgerichtet werden, sofern keine wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Gegebenheiten eintreten (beispielsweise bei einer Änderung des Arbeitsvertrages; nicht aber die Anpassung des Lohnes an die Teuerung oder eine Tarifänderung der Verkehrsbetriebe).
- L14** Bei der Berechnung der finanziellen Einbusse kann der vor der Arbeitslosigkeit erzielte Verdienst nach Art. 23 Abs. 1 AVIG nur bis zum Höchstbetrag von CHF 10 500 pro Monat bzw. CHF 126 000 pro Jahr berücksichtigt werden.

### Anrechenbare Kosten

- L15** Grundsätzlich muss die Wahl, ob PEWO zu gewähren sind, auf die billigere Massnahme fallen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips ist jedoch nicht nur auf die Kosten der Massnahme, sondern auch auf die Zumutbarkeit der in Frage stehenden Arbeit Rücksicht zu nehmen, wenn die Strecke zwei Stunden für die Hinfahrt und zwei Stunden für die Rückfahrt übersteigt. Es geht darum, die Gesamtheit der Umstände der versicherten Person in Betracht zu ziehen, um zu bestimmen, welche Leistung es erlaubt, das angestrebte Ziel zu erreichen.
- L16** Ein Kostenbeitrag für Fahrten mit dem Privatfahrzeug wird nur gewährt, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel in Anbetracht aller Umstände nicht zumutbar ist (kein öffentliches Verkehrsmittel steht zur Verfügung, Arbeitszeit ist mit Fahrplänen nicht vereinbar, usw.). Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar, wird nur der Preis des Billets oder des Abonnements 2. Klasse für die Berechnung der PEWO in Betracht gezogen, selbst wenn die versicherte Person ihr eigenes Privatfahrzeug benützt. Die ALK vergütet den Preis dieser Fahrkarten aufgrund der Verfügung der zuständigen Amtsstelle und der Angaben der versicherten Person.
- L17** Die Beiträge an die Pendler- oder Wochenaufenthalterkosten werden gemäss den Vorschriften der Bildungsmassnahmen festgelegt (Art. 85 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b AVIV und die Verordnung des WBF über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch).

### Tägliche und wöchentliche Fahrkosten

- L18** Der Arbeitsort liegt ausserhalb der Wohnortsregion, wenn zwischen dem Arbeits- und dem Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung (Bahn, Bus, etc.) besteht, deren Länge 50 Kilometer übersteigt oder wenn der Arbeitsort mit einem Privatfahrzeug, sofern die versicherte Person eines besitzt, nur in mehr als einer Stunde zu erreichen ist (Art. 91 AVIV).
- L19** Können die Kilometer nicht ermittelt werden, obwohl ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, ist analog zu Art. 91 Bst. b AVIV auf die effektive Reisezeit abzustellen.

- L20** Zur Bestimmung der Fahrzeit bei Benutzung eines Privatfahrzeugs wird die durchschnittliche Fahrzeit geschätzt. Die Fahrzeit und die Entfernung können mit einem Computerprogramm wie z.B. «Twixroute» ermittelt werden.
- L21** In Anwendung von Art. 85 Abs. 3 Bst. b AVIV hat das WBF folgenden Kilometertarif für Auslagen bei Fahrten mit Privatfahrzeugen festgelegt (Art. 3 der Verordnung des WBF über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch):
- 50 Rappen/km für Motorwagen;
  - 25 Rappen/km für Motorräder;
  - 10 Rappen/km für Motorfahrräder.

### **Wochenaufenthalterbeiträge**

- L22** Der in Art. 70 AVIG vorgesehene Beitrag deckt die durch den Wochenaufenthalt der versicherten Person entstehenden Kosten nur teilweise. Er setzt sich zusammen aus einer Pauschalentschädigung für die auswärtige Unterkunft, den Mehrkosten der Verpflegung (Art. 93 AVIV) und deckt die effektiven Reisekosten.
- L23** In Anwendung von Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 3 Bst. a AVIV hat das WBF folgende Tarife für die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung festgelegt ( Art. 1 und 2 der Verordnung des WBF über die Ansätze für den Auslagenersatz bei Kursbesuch):
- L24** Verpflegungskosten:
- CHF 5 für ein auswärts eingenommenes Frühstück;
  - CHF 15 für eine auswärts eingenommene Hauptmahlzeit oder
  - CHF 10 wenn die Hauptmahlzeit zum Selbstkostenpreis in einer Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtung eingenommen werden kann.
- L25** Unterkunftskosten: CHF 300 pro Monat.
- L26** Diese Ansätze sind auch auf die bei der letzten Tätigkeit der versicherten Person entstandenen Kosten anzuwenden.

### **WOHNORTSREGION**

- L27** Der Begriff des Wohnorts in Art. 68 ff. AVIG ist identisch mit demjenigen in Art. 8 Abs. 1 Bst. c AVIG.

## GEWÖHNLICHER ARBEITSORT

- L28** Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem die Arbeitnehmenden die Arbeit normalerweise antreten.

Für Aussendienstmitarbeitende kommen folglich PEWO nur für die Strecke in Betracht, die sie von ihrem Wohnort zum Arbeitgeber zurücklegen müssen, nicht aber für den Weg zu den verschiedenen vom Arbeitgeber zugewiesenen Einsatzorten. Befindet sich der Einsatzort in der Wohnortsregion der Aussendienstmitarbeitenden und müssen sie sich nicht an den Ort des Betriebes begeben, kommen keine PEWO in Betracht.

- L29** Der Begriff Arbeitsort wird komplizierter, wenn beim Arbeitsverhältnis «Arbeitnehmende – Arbeitgeber» eine Temporärfirma ins Spiel kommt.

Jedem Einsatz kann ein bestimmter Arbeitsort entsprechen und dieser wird definitionsgemäss praktisch nie der Ort der Temporärfirma sein, selbst wenn die Arbeitnehmenden immer von der Temporärfirma abhängig sind.

Es ist deshalb der Rahmenarbeitsvertrag zwischen den Arbeitnehmenden und der Temporärfirma daraufhin zu prüfen, ob es für jeden Auftrag einen spezifischen Vertrag gibt; in diesem Fall ist der gewöhnliche Arbeitsort der Ort, an dem der Auftrag ausgeführt wird.

## LETZTE TÄTIGKEIT

- L30** Die finanzielle Einbusse ist im Verhältnis zur letzten Tätigkeit zu überprüfen. Unter der letzten Tätigkeit ist in allen Fällen die Tätigkeit zu verstehen, die während den sechs letzten Beitragsmonaten vor Beginn der RF für den Leistungsbezug ausgeübt wurde (Art. 23 Abs. 1 AVIG i. V.m. Art. 37 Abs. 1 AVIV), d.h. es muss sich bei der letzten Tätigkeit um eine Arbeitsleistung handeln.

## KUMULATION MIT ANDEREN AMM, ZWISCHENVERDIENST, EIG- NUNGSABKLÄRUNGEN, TEILZEITBESCHÄFTIGUNGEN

### Kumulation mit EAZ (Art. 65 - 66 AVIG; Art. 90 AVIV)

- L31** Die Kumulation dieser beiden Leistungen ist möglich. Zur Bestimmung der finanziellen Einbusse ist der gesamte erzielte Verdienst (Lohn und EAZ) zu berücksichtigen.

### Kumulation mit PvB, BP und SEMO (Art. 64a Abs. 1 AVIG)

- L32** Eine Kumulation dieser Massnahmen mit PEWO ist nicht möglich. In den obenerwähnten Massnahmen werden Taggelder ausbezahlt, so dass die Ermittlung einer finanziellen Einbusse mangels eines Lohnes nicht möglich ist.

**Kumulation mit AZ (Art. 66a und 66c ff. AVIG; Art. 90a AVIV)**

- L33** Eine Kumulation dieser beiden Massnahmen ist nicht möglich.

**Kumulation mit ZV (Art. 24 AVIG)**

- L34** Grundsätzlich ist eine Kumulation von PEWO mit ZV nicht möglich. PEWO richten sich an Personen, die aus der Arbeitslosigkeit herauskommen, was beim ZV nicht der Fall ist. Jedoch kann diese Kumulation in Betracht gezogen werden, wenn der ZV eine wirkliche und seltene Gelegenheit zur Wiedereingliederung älterer Personen oder solcher, die auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt sind, darstellt. Es muss präzisiert werden, dass der ZV erheblich und stabil sein muss, das heisst, er muss höher als die PEWO sein und die Anzahl Arbeitsstunden darf nicht jeden Monat ändern.

**Kumulation mit Eignungsabklärungen (Art. 25 Bst. c AVIV)**

- L35** Eine Kumulation mit Eignungsabklärungen ist nicht möglich, da kein Lohn ausbezahlt wird, die Ermittlung einer finanziellen Einbusse ist somit nicht möglich.

**Kumulation mit Teilzeitbeschäftigungen**

- L36** PEWO können im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigungen gewährt werden.

**BERECHNUNGSBEISPIELE**

- L37** Die beiden Beispiele entsprechen den AVAM/ASAL-Funktionen für die Entscheide über die Gewährung von PEWO:

⇒ Pendlerkosten:

Berechnung der finanziellen Einbusse (alle Angaben monatlich):

Versicherter Verdienst		CHF 5416
./. Reisekosten	CHF 0 (1)	
./. auswärtige Unterkunft	CHF	
./. auswärtige Verpflegung	<u>CHF 217</u>	<u>CHF 217</u>
bereinigter Verdienst des letzten Einkommens		CHF 5199 (2)

AHV-pflichtiger Lohn (einschliesslich 13. Monatslohn oder Gratifikation oder eventuelle Kompensationszahlung bei ZV)

		CHF 6200
./. Reisekosten	CHF 976 (3)	
./. auswärtige Unterkunft	CHF	
./. auswärtige Verpflegung <sup>14</sup>	<u>CHF 217</u>	<u>CHF 1193 (4)</u>
bereinigter Verdienst des auswärtigen Einkommens		CHF 5007 (5)
finanzielle Einbusse (2) - (5)		CHF 192 (6)
Pendlerkostenbeitrag:		CHF 976 (7)

<sup>14</sup> Wird nicht vergütet.

niedrigerer Betrag von (3) und (1) CHF 192

⇒ Wochenaufenthalterbeiträge

Berechnung der finanziellen Einbusse (alle Angaben monatlich):

versicherter Verdienst	CHF	CHF 8100
./. Reisekosten	CHF 248	
./. auswärtige Unterkunft <sup>15</sup>	CHF	
./. auswärtige Verpflegung <sup>16</sup>	CHF	CHF 248 (5)
	-----	-----
bereinigter Verdienst des letzten Einkommens		CHF 7852 (1)
AHV-pflichtiger Lohn (einschliesslich 13. Monatslohn, Gratifikation oder eventuelle Kompensationszahlung bei ZV)		CHF 7000.00
./. Reisekosten	CHF332.00	
./. auswärtige Unterkunft	CHF 300.00	
./. auswärtige Verpflegung	CHF 542.50	CHF 1174.50 (2)
		-----
bereinigter Verdienst des auswärtigen Einkommens		CHF 5825.50 (3)
finanzielle Einbusse (1) - (3)		CHF 2026.50 (4)
Differenz der Reisekosten und Unterkunft (2) - (5)		CHF 926.50 (6)
Wochenaufenthalterkostenbeitrag:		
niedrigerer Betrag von (6) und (4)		CHF 926.50

<sup>15</sup> Die Maximalansätze sind in der Verordnung über die Ansätze beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch geregelt (SR 837.056.2).

<sup>16</sup> Wird nicht vergütet.



## **VERFAHREN**

### **Einreichung des Gesuchs**

- L38** Nach Art. 59c AVIG und Art. 95 Abs. 1 AVIV müssen die versicherten Personen ihr Gesuch um Leistungen nach Art. 68 AVIG der zuständigen Amtsstelle mindestens 10 Tage vor Stellenantritt einreichen.

### **Verspätung**

- L39** Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Antritt der auswärtigen Stelle ein, wird der Beitrag erst vom Tag der Gesuchseinreichung an ausgerichtet (Art. 81e Abs. 1 AVIV). Der Beitrag wird dann der Verspätung entsprechend pro rata temporis berechnet.

### **Entschuldbarer Grund und Schutz von Treu und Glauben**

- L40** Nur dringende, unvorhersehbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Gründe, die sie an der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches hinderten, können entschuldbare Gründe für die Nichteinhaltung der Frist darstellen.

### **Prüfung durch die zuständige Amtsstelle und Entscheid**

- L41** Nach der Gesuchsprüfung fällt die zuständige Amtsstelle einen Entscheid, der den Beitrag pro Kontrollperiode festsetzt. Sie gibt die nötigen Daten mit einer Begründung in das AVAM ein. Anschliessend teilt sie der versicherten Person und der Kasse ihren Entscheid mit.

### **Rolle der ALK**

- L42** Die versicherte Person reicht ihrer ALK für jede Kontrollperiode eine Kopie ihrer monatlichen Lohnabrechnung ein (Art. 95 Abs. 4 AVIV).
- L43** Wenn der von der zuständigen Amtsstelle festgesetzte Grundbetrag angepasst werden muss, weil die versicherte Person nur während eines Teils der Kontrollperiode gearbeitet hat (beispielsweise weil sie krank war), nimmt die Kasse die nötige Kürzung vor.
- L44** Eine Kürzung des festgelegten Betrages ist nicht möglich, wenn die Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel pauschal kalkuliert wurden (z.B. Monatsabonnement) und diese von den Transportunternehmen nicht mehr zurückgefordert werden können.
- L45** Die Kasse darf einen Vorschuss von bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Monatsbetrags gewähren, wenn die versicherte Person sonst in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde (Art. 95 Abs. 4 2. Satz AVIV).

- L46** Das Recht auf Leistung erlischt, wenn die versicherte Person ihren Anspruch nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die betreffenden Kosten angefallen sind, geltend macht. Unzustellbare Beiträge verfallen nach drei Jahren (Art. 95 Abs. 5 AVIV).